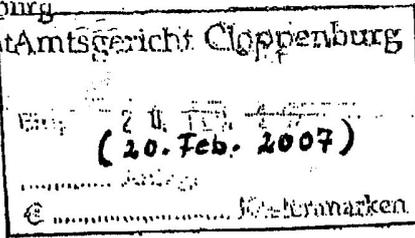


Amtsgericht Cloppenburg  
-Vollstreckungsgericht  
Postfach 1941  
49649 Cloppenburg



Recht und Sonderkredite  
Staulinie 14 - 17/Handelshof

Ihr Gesprächspartner: Herr Schneberger  
Unser Zeichen: RA-Sb  
Telefon: 0441/230-3502  
Telefax: 0441/230-3599

26122 Oldenburg, 15. Februar 2007

NZS 9 K 121/06; Grundbuch von Barbel Blatt 9854; Eigentümer Johannes Poelmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

(...)

Das Recht der Landessparkasse, Zwangsvollstreckungsanträge zu stellen, ergibt sich aus § 16 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg vom 3.7.1933, dessen Absatz 2 noch heute Gültigkeit hat. Darin heißt es: .. *Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse dem Vorstände zu. Sein Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.*"

(...)

Im Übrigen schränkt § 16

Abs.2 den Katalog der Gegenstände der Zwangsvollstreckung nicht ein, Gegenstand einer Zwangsvollstreckung auf Grundlage eines Antrages der LzO können daher sowohl bewegliche Sachen als auch Forderungen und andere Vermögensrechte sowie unbewegliches Vermögen sein.

(...)

Mit freundlichen Grüßen

Landessparkasse zu Oldenburg

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Wentler".